



Erweiterung der Notfallbetreuung in unseren Kindergärten ab 27.04.2020

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat nunmehr weitergehende Informationen zur Erweiterung der Notfallbetreuung veröffentlicht.

Berechtigt zur Inanspruchnahme der Notfallbetreuung für Kinder in den beiden Kindergärten der sowie der Grundschule der Gemeinde sind ab dem 27.04.2020 Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße; in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers

Durch die weitgehende Öffnung einerseits und die hygienischen Einschränkungen andererseits ist damit zu rechnen, dass die Kapazitäten unter Umständen nicht ausreichen, um alle Kinder betreuen zu können. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

- bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich ist oder
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen dann immer noch nicht ausreichen, entscheidet die Gemeinde Bödingen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Eltern, die für sich solch einen Anspruch und Bedarf sehen, werden gebeten, ihr Kind bzw. ihre Kinder mittels beiliegendem Formblatt samt Arbeitgeberbescheinigung für jeden Erziehungsberechtigten getrennt über die Gemeinde Bödingen; Bödingen Straße 5; 78662 Bödingen zur Notfallbetreuung **bis Donnerstag, den 23. April 2020** anzumelden. Dies gilt auch für diejenigen Eltern, deren Kind bzw. Kinder bereits in der Notfallbetreuung angemeldet sind.



Die Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg an die Kommunen umfasst auch die Mindereinnahmen der Gemeinde Bösing für das Aussetzen der Gebühren für den Besuch der Kindergärten für den Monat April. Es wird folglich keine Nachberechnung geben. Für den Monat Mai steht eine finale Entscheidung noch aus.

Die erweiterte Notbetreuung bieten die Kindergärten und die Schule zu den üblichen Öffnungs- und Betreuungszeiten an. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus stellt die Schule das Mensaangebot bis auf weiteres ein.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Leitungen der Kindergärten sowie Bürgermeister Johannes Blepp von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung:

Gemeinde Bösing:	07404 / 921612
Kindergarten Herrenzimmern:	07404 / 2402
Kindergarten Bösing:	07404 / 921724
Schule:	07404 / 921721

Bösing, den 21.04.2020


Bürgermeister Johannes Blepp